

M E R K B L A T T

über Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (insbesondere für Langmaterial-, Großraum- u. Schwertransporte) gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und § 47 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV)

1. Vorbemerkungen

Ausnahmen dürfen nur genehmigt werden, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften der StVZO voll ausgeschöpft sind.

Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen* zur Durchführung von Langmaterial-, Großraum- und Schwertransporten nur erteilt werden können, wenn die Beförderung bestimmter, in sich unteilbarer Ladungen nicht auf vorschriftsmäßigen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugkombinationen durchgeführt werden kann und den Einsatz eines entsprechenden Spezialfahrzeugs oder einer -fahrzeugkombination erfordert.

Hierbei soll das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination der Ladung möglichst so angepasst sein, dass die Maßüberschreitungen gering bleiben. Es sollte daher keine Fahrzeugkombination mit einer großen Länge eingesetzt werden, wenn eine kürzere Version ausreichend wäre. Bei Überlänge und Gewichtsüberschreitung dürfen auf den Anhänger keine zwei Teile hintereinander verladen befördert werden. Wirtschaftliche Gründe oder Umweltgründe können dabei nicht berücksichtigt werden.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde als zuständige Stelle zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO für den Freistaat Thüringen bestimmt. Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520.2, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, zu richten. Für telefonische Anfragen stehen die Rufnummern (0361) 57 3321 554 oder -412 zur Verfügung.

*) Unter dem Begriff Fahrzeugkombinationen sind Züge (Kraftfahrzeuge mit einem oder zwei Anhängern oder Lastkraftwagen mit einem Anhänger zur Güterbeförderung) und Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugmaschinen mit Sattelanhänger) zu verstehen.

2. Voraussetzungen zur erstmaligen Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Unterschriebener Antrag (formlos) auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO mit folgenden Angaben:
 - vollständige Angabe des Antragstellers
 - Begründung, weshalb Ausnahme begehrt wird
 - Geltungsdauer (max. 12 Jahre) und Geltungsbereich der Ausnahme
 - Angabe des betreffenden Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination
 - Art der zu transportierenden Ladung
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) für den Kraftfahrzeugverkehr der Technischen Prüfstelle (TP) gemäß § 70 StVZO, aus dem die erforderlichen Ausnahmen,

die Eignung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Gutachten gemäß § 70 StVZO)

- vollständige Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I / Einzelgenehmigung oder bei noch nicht zugelassenen Fahrzeugen eine Kopie des Gutachtens nach § 13 EG-FGV bzw. § 21 StVZO
- Sollen bei Zügen oder Sattelkraftfahrzeugen nachträglich andere als in der Ausnahmegenehmigung unter Angabe der Fahrzeug-Ident.-Nr. aufgeführten Zug- oder Anhängfahrzeuge verwendet werden, so ist hierfür eine Ergänzungsausnahmegenehmigung erforderlich. Durch ein Gutachten eines a.a.S. für den Kraftfahrzeugverkehr der TP muss dazu bestätigt werden, dass die Auflagen und Bedingungen bei der Fahrzeugkombination auch bei Einsatz des nachträglich hinzukommenden Fahrzeuges erfüllt sind (Gutachten über die Eignung des Zug- oder Anhängfahrzeugs). Allerdings darf je Ausnahmegenehmigung immer nur eine Fahrzeugkombination bildbar sein. (z.B. ein Zugfahrzeug und mehrere Anhänger oder mehrere Zugfahrzeuge und nur ein Anhänger). Sogenannte Fuhrparkausnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig.

3. Voraussetzungen zur erneuten Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Antrag auf erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO entsprechend Punkt 2 des Merkblattes
- Gutachten eines a.a.S. für den Kraftfahrzeugverkehr der TP gemäß § 70 StVZO, ob die bisherige Ausnahmegenehmigung - insbesondere deren Auflagen und Bedingungen - der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik angepasst werden muss, beziehungsweise eine Bestätigung des a.a.S., ob das ursprüngliche Gutachten gemäß § 70 StVZO hinsichtlich der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik weiterhin Gültigkeit besitzt
- vollständige Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I / Einzelgenehmigung
- Soll eine Ausnahme, welche durch eine auswärtige Genehmigungsbehörde erteilt worden ist, erneuert werden, so ist möglichst das der bisherigen Ausnahme zugrundeliegende Gutachten gemäß § 70 StVZO (z.B. in Kopie) beizubringen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ursprüngliche Ausnahmegenehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilt worden ist.

Hinweis: Die Antragstellung ist auch per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse möglich:

poststelle@tlvwa.thueringen.de

5. Antrag auf Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO

Des Weiteren wird für den Betrieb des Fahrzeuges/der Fahrzeugkombination auf öffentlichen Straßen eine Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO benötigt. Diese ist nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein formeller „Antrag für die Durchführung von Großraum- und Schwerverkehr“ erforderlich.

Soweit das Fahrzeug / die Fahrzeugkombination nur innerhalb eines Landkreises eingesetzt werden soll, ist deren untere Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO zuständig.

Wenn das Einsatzgebiet des Fahrzeuges/der Fahrzeugkombination über die Grenzen eines Landkreises oder Thüringens hinausgeht, ist das Thüringer Landesverwaltungsamt hierfür zuständig. Bei telefonischen Anfragen stehen die Telefonnummern (0361) 57 3321 - 496 und - 151 zur Verfügung.

Des Weiteren ist die Antragstellung nach § 29 Abs. 3 StVO auch online über das Antragsystem VEMAGS möglich. Die Anmeldung hierzu kann unter folgendem Link vorgenommen werden:

<https://applikation.vemags.de>

Für telefonische Anfragen zu dem Antragsverfahren über das VEMAGS-System stehen im Thüringer Landesverwaltungsamt die Telefonnummern (0361) 57 3321 - 445 und - 151 zur Verfügung.

Hinweis:

Es ist grundsätzlich empfehlenswert, vor Anschaffung eines Fahrzeuges/einer Fahrzeugkombination mit Abweichungen von den Vorschriften der StVZO – insbesondere wenn es sich um Abweichungen zu den Abmessungen, Achslasten und/oder Gesamtgewichten von Fahrzeugen handelt – sich im Vorfeld zu informieren, inwieweit eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO überhaupt möglich sind und welche Auflagen für den Einsatz der Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu erwarten sind (z.B. Begleitpersonen, Fahrzeitbeschränkungen, genaue Angabe jeden Fahrtweges, Polizeibegleitung).